

Finanzanlagenvermittler Erlaubnis gemäß § 34 f GewO

■ Einleitung

Seit dem 01.01.2013 benötigen Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis gemäß § 34f GewO für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzanlagen. Ferner hat der Finanzanlagenvermittler die Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme vorzuweisen.

■ Erlaubnis gemäß § 34 f GewO

Die Erlaubnis gemäß § 34 f GewO untergliedert sich wie folgt:

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Die Beantragung der Erlaubnis kann als Gesamt-Erlaubnis oder für jeden Teilbereich separat erfolgen, jedoch nicht für einzelne Produkte eines Teilbereiches.

Die Erlaubnis kann, gegebenenfalls auch nachträglich, mit Auflagen versehen oder inhaltlich beschränkt werden, sofern dies dem Schutz der Anleger oder der Allgemeinheit dient.

Eine Erlaubnis nach § 34 f GewO genügt nur dann, wenn der Antragsteller nur die in Abs. 1 genannten Finanzanlagen vermittelt. Für eine darüber hinausgehende Tätigkeit ist eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich.

■ Erlaubnisvoraussetzungen

Als Antragsteller müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse
- Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkunde

■ Hinweis – Inhaber der Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 oder § 34 d Abs. 2 GewO

Für Erlaubnisinhaber nach § 34 d Abs. 1 und § 34 d Abs. 2 der GewO gibt es Erleichterungen bei der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“ im Teilbereich 1 – Investmentfonds.

Sie müssen lediglich den schriftlichen Teil der Sachkundeprüfung ablegen. Der praktische Prüfungsteil wird Ihnen erlassen (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 a) FinVermV).

Diese Sonderregelung zur Teilprüfung – Investmentfonds – gilt auch für einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34 d Abs. 5 S. 1 Nr. 4 GewO oder für Inhaber des BWV-Abschlusses „Versicherungsfachmann“ (§ 27 VersVermV), auch wenn sie keine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 oder 2 GewO haben (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 b) FinVermV).

■ Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Der § 34 f Abs. 3 GewO regelt, dass bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO nicht bedürfen. Ausgenommen sind weiterhin vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG, die dem Haftungsdach eines Finanzdienstleistungsinstitutes unterfallen und durch dieses bei der BaFin angezeigt wurden. Eine Doppelregistrierung vertraglich gebundener Vermittler sowohl im BaFin-Register, als auch im Register für Finanzanlagevermittler ist unzulässig.

■ Sachkundenachweis

Es gibt hierfür 2 Möglichkeiten des Nachweises:

- a. Sachkundeprüfung
- b. Berufsqualifikationen (§ 4 FinVermV)

a. Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. In Sachsen bieten alle drei IHKs die Prüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“ an.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen in Modulen geprüft. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt.

b. Berufsqualifikationen

Folgende Berufsqualifikationen werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin
- b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- c) als geprüfter Investmentfachwirt oder -wirtin
- d) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Bank-, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) als Finanzfachwirt mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn jeweils zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenberatung und -vermittlung vorliegt.

4. Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

■ Vorschriften in Bezug auf Mitarbeiter (§ 34 f Abs. 6 GewO)

Angestellte, die direkt bei der Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, benötigen einen Sachkundenachweis und müssen zuverlässig sein.

Weiterhin hat der Erlaubnispflichtige seine Mitarbeiter, die mit der Finanzanlagenvermittlung und -beratung betraut sind, direkt der Registerbehörde mitzuteilen, damit die notwendige Eintragung in das Register erfolgen kann.

■ Ablauf des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens

Die Anträge können durch eine natürliche oder juristische Person gestellt werden. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften) muss jeder Gesellschafter für die eigene Person die Erlaubnis sowie Registrierung beantragen.

Die Anträge richten Sie, nebst den notwendigen Unterlagen, an die zuständige Behörde.

In Sachsen sind die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte Erlaubnisbehörde. Diese übermittelt unverzüglich den IHKs, welche als Registerbehörde fungieren, alle zur Registrierung relevanten Daten. Von der Registerbehörde erhalten, sowohl der Erlaubnispflichtige als auch die Erlaubnisbehörde die Registernummer.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Ehrenamt und Kommunikation
Abteilung Legal Management/Support
Carmen Bergmann
Telefon 0341 1267-1321
Telefax 0341 1267-1123
E-Mail bergmann@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.